

der als Zeugen treten sonst nur die beiden päpstlichen Richter Bonus und Ildebrandus einmal im Jahre 1108, Nerbottus und Marchesius einmal im Jahre 1138, sowie als markanter Sonderfall Bonus und Beritho zwischen 1110 und 1133 in sieben Urkunden auf, davon dreimal zudem mit Lodoicus als drittem päpstlichen Richter.

Bei einer genauen Betrachtung der Angaben in den Instrumenten zeigt sich dagegen deutlich, daß, entsprechend einer allgemeinen Entwicklung in Italien, die nicht mehr in jedem Fall die Mitwirkung von zwei getrennten Rechtspersonen für die Wahrnehmung der beiden Funktionen für erforderlich ansah, zunehmend die gleiche Person als Richter und Notar auftritt⁵³. Dabei folgt die Anführung der legitimierenden Instanz bald der Notars-, bald der Richterbezeichnung. Man wird in solchen Fällen in der Regel annehmen dürfen, daß sich *sedis apostolicae* oder *sacri Lateranensis palatii* auch auf die andere Funktion bezieht. Denn gleichsam als Gegenbeweis finden sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch solche Belege, die ausdrücklich eine unterschiedliche Herkunft der Legitimation hervorheben wie etwa *iudex ordinarius domini imperatoris et notarius sacri Lateranensis palatii*. Auffälligerweise ist aber bisher nur die Verbindung eines päpstlichen Notariats mit einem kaiserlich-königlichen Richteramt, nie diejenige eines kaiserlich-königlichen Notariats mit einem päpstlichen Richteramt zu belegen. Das sicher aufgrund delegierter Gewalt, sei es in königlich-kaiserlichem oder in päpstlichem Namen, an Ort und Stelle verliehene Notarsamt konnte in der Regel wohl ebenfalls am Ort zum Richteramt ausgeweitet werden⁵⁴, während eine von außen kommende Bestellung in unserem Zeitraum nur für das Richteramt, und zwar von Seiten der weltlichen Macht, erfolgte. Diese vermutlich wirklich durch den Kaiser oder wenigstens eine überlokale Instanz ernannten Richter bezeichneten sich auch nicht einfach als *iudex palatii* oder *iudex domini regis* bzw. *imperatoris*, son-

⁵³) Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5) 2 S. 195; Luigi Schiaparelli, Note diplomatiche sulle carte langobarde, Archivio storico italiano 7 a s. 17 (1932) S. 25 f.; Alain de Boüard, Manuel de diplomatique française et pontificale. 2: L'acte privé (1948) S. 163; Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4 (1868) S. 12; Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (21912) S. 624; Armando Petrucci, Notarii. Documenti per la storia del notariato italiano (1958) S. 13.

⁵⁴) Hiestand S. 364 f. Classen, Richterstand S. 41 scheint eine Ernennung durch den Papst unmittelbar anzunehmen, wofür aber Hinweise fehlen. Sie ist zudem etwa im Falle des 1131 Mai 7 (AC) zum ersten Mal auftretenden Paganus, also zu einem Zeitpunkt, da sich Innozenz II. in Frankreich befand, Anaklet II. in Süditalien, auch nur schwer vorstellbar.